

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0262021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NETzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 22.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 25.06.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video mit einer Laufzeit von 25 Minuten und 11 Sekunden. Die Beschwerdeführerin hat hierzu lediglich angegeben/ angeben lassen:

"Herr A. behauptet in seinem Video in Bezug auf unseren Mandanten, die PL GmbH sowie deren Geschäftsführer, Herr A. K., dass es

- *bei der PL GmbH Korruption gebe*
- *Herr A. K. ihm Leute geschickt habe und möglicherweise bei Scientology sei*

Sämtliche dieser Aussagen sind vollkommen aus der Luft gegriffen und ohne Wahrheitsgehalt. Sie sind geeignet, unsere Mandanten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen sowie ihren Kredit zu gefährden."

Der Beschwerdeausschuss hat sich das Video angesehen und mangels hinreichender Beanstandung die nachfolgend sinngemäß wiedergegebenen Textpassagen als erheblich

angesehen. Wobei anzumerken ist, dass die Qualität des Tones und die Lautstärke als ungenügend zu bezeichnen sind, dem Beschwerdegegner auch sonst aufgrund seiner Redeweise und der Struktur seines Vortrags schwer zu folgen ist und das Video teilweise gar unterbricht bzw. hängen bleibt und an späterer Stelle fortfährt.

ab Minute 6:27:

„[...] Ich war immer stolz auf meinen Betrieb, ich habe gekämpft für meinen Betrieb und sogar als Betriebsrat habe ich gekämpft für viele Sachen. Da ist mir leider ein Fall untergekommen der wo [...] (nicht gut hörbar, wohl „unter“) Korruption läuft, über sechs Jahren, und ich möchte da in gar keine Details gehen, weil mir das eigentlich, das geht mia ja gar nia oan (mich das eigentlich gar nichts angeht). Ob das richtig oder was falsch ist, weiß ich nicht. Die Kriminalpolizei hat das auch schon aufgenommen. Meines Erachtens ist da etwas abgegangen, was nicht ganz richtig ist. [...]“

ab Minute 10:31:

„[...] (Video bricht ab) (unverständlich) Ja wer ist denn des dann, wen schickt denn der, der, der, der eine Geschäftsführer, der Herr K.? Wen schickst du mir? Hä? Was war'n das für schwarze Hubschrauber? Ich bin (r)untergekommen, ich hab Freu.. (unverständlich, Video bricht erneut ab). Aber es gibt sowas, i hab auf gewisse Motorrad.., es gibt Motorradvereine, Gangs, ich sage jetzt keine Namen – die haben mir geholfen, die haben gesagt, das könnte Scientology sein. Ja. [...]“

Zu den in dem Video benannten Begleitumständen gehört, dass es offenbar einen gegen den Beschwerdegegner gerichteten Polizeieinsatz gegeben hat. Er hat „K. GameOver“ geäußert, woraufhin der Verdacht geäußert wurde, er sei aggressiv, nehme verbotene Substanzen und würde dem A.K. nach dem Leben trachten. Nach seiner Ansicht gab es für den Einsatz keinen berechtigten Anlass und der Einsatz sei auch völlig unverhältnismäßig gewesen. Er habe noch nie einem Menschen was angetan und dadurch nur mitteilen wollen, dass ein Geschäftsführer etwas macht, was nicht richtig ist, nämlich den Betrieb kaputt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände. Eingehend zu prüfen waren vorliegen die Ehrschutz-/ Beleidigungs- und Vermögensdelikte nach § 185 ff. StGB.

1. Der Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 186 StGB.

Gemäß § 186 StGB wird bestraft, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

a. Der Tatbestand setzt zunächst voraus, dass Tatsachen behauptet oder verbreitet werden. Daher ist nach den für die Sinndeutung einer Äußerung geltenden Grundsätzen zu klären, ob die einzelnen Äußerungen als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen sind. Tatsachen sind konkrete Geschehnisse oder Zustände, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich sind (vgl. BGH, Urteil vom 20. Januar 1959, Az. 1 StR 518/58; Urteil vom 17. November 2009, Az. VI ZR 226/08). Davon abzugrenzen sind Werturteile, die von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt werden. Als solche werden Äußerungen bezeichnet, die durch Elemente subjektiver Überzeugung oder Meinung geprägt sind und deshalb nicht wahr oder unwahr, sondern je nach der persönlichen Überzeugung nur falsch oder richtig sein können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982, Az. 1 BvR 1376/79).

(1.) Die Äußerung über Korruption stellt danach eine Meinungsäußerung dar. Der Begriff der Korruption bezeichnet Verhältnisse, in denen jemand eine Position ausnutzt, um ohne Rücksicht auf seine Verantwortung/Vertrauensstellung an persönliche Vorteile zu gelangen. Rechtliche Bewertungen sind grundsätzlich Meinungsäußerungen. Erst wenn der Vorwurf im Kontext durch Mitteilung der Vorgehensweise konkretisiert wird, kann er einen Tatsachenkern enthalten. Dagegen steht die Bewertung des Betroffenen oder seines Verhaltens im Vordergrund, wenn eine Aussage überhaupt keinen Zusammenhang mit konkreten Vorgängen erkennen lässt (ähnlich: BGH, Urteil vom 29. Januar 2002, Az. VI ZR 20/01 Rn. 26). Der Beschwerdegegner gibt keinerlei Details zu dem beanstandeten Verhalten an und damit bleibt die Äußerung sogar hinter einer rechtlichen Bewertung im eigentlichen Sinne als nicht näher substantiiertem Pauschalurteil zurück. Es handelt sich nämlich nicht einmal um einen fachspezifischen Ausdruck, wie etwa Bestechung, sondern einen offenen und umgangssprachlich verwendeten Begriff. Der Beschwerdegegner gibt weiter an, dass er die Vorgänge rechtlich nicht bewerten möchte „Ob das richtig oder was falsch ist, weiß ich nicht“. Die Äußerung ist lediglich dahingehend zu verstehen, dass etwas passiert sei, das seines „Erachtens“, also nach seinem persönlichen Dafürhalten nicht in Ordnung war.

Damit kann dahinstehen, inwieweit der Ehrschutz über die gesetzlich anerkannten Fälle aus § 194 Abs. 3 und 4 StGB hinaus überhaupt auf den sozialen Geltungswert von Personengesellschaften ausgedehnt werden kann.

(2.) Die Äußerung „Ja wer ist denn des dann, wen schickt denn der, der, der, der eine Geschäftsführer, der Herr K.? Wen schickst du mir? Hä? Was war'n das für schwarze Hubschrauber?“ dürfte ebenfalls nicht als Tatsachenbehauptung einzuordnen sein. Denn sie ist einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich bzw. in ihrem Gehalt, nicht zuletzt aufgrund der Unterbrechungen des Videos, so substanzarm, dass der unbefangene Hörer dem nicht entnehmen kann, worum es sich konkret bei dem gemachten Vorwurf handelt und welche Umstände dem zugrunde liegen (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19. August 1992, Az. 16 O 1436/91). Insbesondere ist dem nicht zu entnehmen, dass

der Beschwerdegegner sinngemäß bedroht werde. Berücksichtigt man den Kontext, ist festzustellen, dass die Deutung der Beschwerdeführerin auch diesen vernachlässigt. Dem Kontext lässt sich entnehmen, dass es einen gegen den Beschwerdegegner gerichteten Polizeieinsatz gegeben hat. Vor diesem Hintergrund wären die Äußerungen als kritische Stellungnahme zu verstehen, mit der das Verhalten der Beteiligten beurteilt und bewertet wird. Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982, Az. 1 BvR 1376/79). Vorliegend überwiegen die wertenden Elemente und die Interrogativsätze enthalten eine Aufforderung zum Meinungsaustausch. Im Übrigen wird der angesprochene Kontext nicht beanstandet.

Soweit es die Äußerung „die haben gesagt, das könnte Scientology sein. Ja.“ betrifft, gilt das Vorgenannte entsprechend. Es handelt sich um eine abstrakte, im Konjunktiv gefasste Wertung und aufgrund der Unterbrechung des Videos ist dem Zuhörer nicht erkennbar, worauf sich diese bezieht. Erkennbar sind einige erhebliche Ausführungen des Beschwerdegegners verloren gegangen. Ein konkreter Bezug zur Person des Geschäftsführers wird nicht hergestellt.

2. Der Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 187 StGB.

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 186 StGB, sodass der objektive Tatbestand aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben ist.

3. Der Inhalt erfüllt schließlich auch nicht den Tatbestand des § 185 StGB

Die Schwelle, ab der eine wertende Äußerung rechtswidrig und deshalb zu verbieten ist, wird in der Regel erst bei einer diffamierenden Schmähkritik überschritten, d. h., wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht. Dem Beschwerdegegner geht es in seinen Äußerungen jedoch gerade um eine solche Auseinandersetzung. Ein beleidigender, ehrverletzender Erklärungswert ist nicht gegeben.

FSM